



Bundesamt für Gesundheit  
Herr Dr. Roland Charrière  
Herr Dr. Markus Kaufmann  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
3003 Bern

Brugg, 2. August 2006

Zuständig: Thomas Jäggi  
Sekretariat: Anni Blumer  
Dokument: Weisung BAG Freilandverbot  
SBV 060802.doc

## Entwurf "Weisung Nr. xy: Kennzeichnung von Eiern und Geflügelprodukten bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot"

Sehr geehrte Herren

Am 19. Juli 2006 haben Sie uns auf elektronischem Weg zur Stellungnahme zum Entwurf "Weisung Nr. xy: Kennzeichnung von Eiern und Geflügelprodukten bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot" eingeladen. Besten Dank.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) stellt fest, dass die beiden Perioden mit Freilandhaltungsverboten Ende 2005 und Anfang 2006 ohne besondere Probleme hinsichtlich der Deklaration und Information verstrichen sind.

Wie anlässlich der ersten Konsultation zu dieser Weisung im Monat Mai dieses Jahres, ist der SBV weiterhin der Meinung, die Schweiz sollte eine analoge Lösung wie die EU treffen.

Grundsätzlich begrüssen wir eine klare Regelung für das Vorgehen bei einem erneuten Auslaufverbot. Wir anerkennen auch das Bedürfnis der zuständigen Behörden, mit einer definitiven Regelung das Ziel des Täuschungsschutzes zu berücksichtigen. Der frühzeitige Erlass einer entsprechenden Weisung schafft Rechtssicherheit und hilft allen Beteiligten, geordnet mit dem Problem umzugehen. Sie muss jedoch verhältnismässig sein und darf nicht dazu führen, die Konsumenten noch mehr zu verunsichern, als sie es infolge des Medienrummels und der unbestreitbaren Gefahr sowohl für die Geflügelbestände als möglicherweise auch für den Menschen schon sind.

Seit einiger Zeit wird mit erheblichem Aufwand auf die Äquivalenz der schweizerischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen für Lebensmittel tierischer Herkunft mit denjenigen der Europäischen Union hingearbeitet. Deshalb verlangt der SBV, dass die zur Konsultation stehende Weisung auf die einschlägigen Bestimmungen der EU abgestimmt wird.

## Bemerkungen zu konkreten Teilen des Entwurfes

### *Information am Verkaufspunkt*

Während den beiden Freilandhaltungsverboten von 2005 und 2006 war in der Verordnung des BVET jeweils die Informationspflicht über das Bestehen eines Freilandhaltungsverbot enthalten. Sieht die EU in ihren Bestimmungen eine solche oder ähnliche Information nicht vor, so ist auch in der Schweiz auf diese umständliche behördliche Auflage zu verzichten:

- Bei einem landesweiten Freilandhaltungsverbot könnte ohnehin auf diese Information verzichtet werden, weil die Medien in der Regel ausführlich genug darüber berichten.
- Aus Gründen des Täuschungsschutzes ist eine Information am Verkaufspunkt nur dort vertretbar, wo auch die Produkte aus einem Gebiet mit Freilandhaltungsverbot angeboten werden.
- Eine Informationspflicht ab dem ersten Tag eines regionalen Freilandhaltungsverbotes täuscht in jedem Fall die Verbraucher, weil noch keine so produzierten Eier oder Geflügelprodukte an den Verkaufspunkten verfügbar sind. Die Zeit, die die Ware braucht, um den Verkaufspunkt zu erreichen, sollte auch den Betreibern der Verkaufspunkte zugestanden werden, um die Massnahme umzusetzen.

Obwohl in der Schweiz kein einziger Fall von Vogelgrippe bei Nutzgeflügel aufgetreten ist, hatte die Branche infolge der generellen Verunsicherung im Zusammenhang mit dem Zug der Vogelgrippe erhebliche wirtschaftliche Verluste hinzunehmen. Der SBV steht zu einer offenen, transparenten und korrekten Informationspolitik. Die Informationen und Kennzeichnungen sollten zum Abbau der Verunsicherung und zur Vertrauensbildung beitragen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Massnahmen vorzusehen, um mögliche Diskriminierungen von Produkten aus Gebieten mit einem regionalen Freilandhaltungsverbot zu verhindern.

#### *Kennzeichnung der Geflügelprodukte*

Die Vermarktungsfrist von 12 Wochen, während der die Kennzeichnung nicht angepasst werden muss, entspricht der Regelung in der EU und wird vom SBV begrüsst.

Wir unterstützen ebenfalls, dass Bio-Produkte auch nach Ablauf der 12 Wochen weiterhin als Bio-Produkte vermarktet werden dürfen. Die Bio-Produktion ist nicht allein durch den in Art. 15 Abs. 1 der Bio-Verordnung vorgeschriebenen regelmässigen Auslauf im Freien charakterisiert, sondern umfasst neben der Fütterung mit biologisch produzierten Futtermitteln auch noch weitere spezifische Eigenschaften. Wurden die Bio-Produkte aber zusätzlich zu „Bio“ auch mit „Freiland“ oder „Auslauf“ deklariert, so ist nach Ablauf der 12 Wochen diese Zusatzdeklaration wegzulassen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Jacques Bourgeois  
Direktor

Thomas Jäggi  
Sachbearbeiter  
GB Viehwirtschaft